

18.05.94

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungs-
gesetzes**A. Zielsetzung**

Nach § 2 AsylbLG werden an den dort genannten Personenkreis Leistungen in besonderen Fällen gewährt. Es ist rechtlich umstritten, ob nach dem Wortlaut dieser Vorschrift aus der Rechtsfolgenverweisung auf das Bundessozialhilfegesetz ein Hilfeanspruch in Form der Geldleistung folgt oder die Hilfe in Form der Sachleistung gewährt werden kann.

Die Bundesländer, denen der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt, haben die Frage der Form der Leistungsgewährung uneinheitlich geregelt. Auch die Rechtsprechung beurteilt diese Frage nicht einheitlich. Es liegen bereits sich widersprechende Entscheidungen von Verwaltungsgerichten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor.

Im Sinne der Rechtssicherheit beim Vollzug des § 2 AsylbLG und einer Klarstellung zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten bedarf es einer Ergänzung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

B. Lösung

Änderung des § 2 AsylbLG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Soweit von den Ländern bereits das Sachleistungsprinzip auch hinsichtlich der Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG umgesetzt wurde, wirkt sich die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes kostenneutral aus.

18.05.94

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 17. Mai 1994
B III 1 - 1-1702

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident!

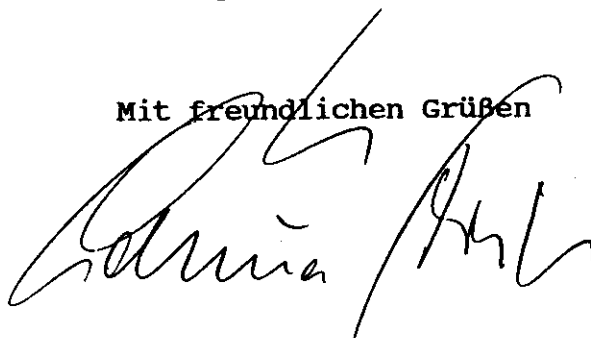
Gemäß Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes

mit dem Antrag, daß der Bundesrat seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76 Abs. 1 Grundgesetzes beschließen möge.

Ich bitte, den Entwurf gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 669. Sitzung des Bundesrates am 20.5.1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to read 'Edmund Stoiber', is written over the typed name below.

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2344), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 1. Halbsatz werden die Worte "Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz" durch die Worte "Das Bundessozialhilfegesetz ist" ersetzt.
2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden können, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist, durch Rechtsverordnung festlegen, daß die Leistungen abweichend von den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes als Sachleistungen gewährt werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Soweit ein nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigter Leistungen in besonderen Fällen gemäß § 2 AsylbLG erhält, ist nach dem Wortlaut dieser Vorschrift das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden. Es ist jedoch rechtlich unstritten, ob aus dieser Rechtsfolgenverweisung auf das Bundessozialhilfegesetz ein Hilfeanspruch in Form der Geldleistung folgt oder die Hilfe in Form der Sachleistung gewährt werden kann. Die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Länder haben diese Frage, insbesondere für den Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, unterschiedlich geregelt.

Der neu angefügte § 2 Abs. 3 AsylbLG hat das Ziel, die hinsichtlich der Form der Leistungsgewährung bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Es ist nunmehr klargestellt, daß im Fall des § 2 AsylbLG die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt in Form der Sachleistung rechtlich zulässig ist. Hierbei ist die Umsetzung des Sachleistungsprinzipes den Ländern freigestellt, um der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Unterbringungssituation Rechnung zu tragen.

2. Die Ergänzung des § 2 AsylbLG ist auch nach den rechtlichen Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes gefordert. Insofern beinhaltet der neue Abs. 3 lediglich eine Klarstellung.

Aus der Rechtsfolgenverweisung und der ausdrücklichen Gesetzeskonkurrenz des § 9 Abs. 1 AsylbLG und des § 120 Abs. 2 BSHG folgt, daß auch die nach § 2 AsylbLG zu gewährenden Leistungen weiterhin dem Sachleistungsprinzip des AsylbLG unterliegen. Diese Form der Leistungsgewährung wohnt dem Asylbewerberleistungsgesetz als wesensimmanentes Prinzip inne.

Hinsichtlich der Form der Leistungsgewährung ist vom Gesetzgeber eine Gleichstellung der Leistungsberechtigten im Falle des § 2 AsylbLG mit den Sozialhilfeempfängern auch nicht beabsichtigt.

480/94

Aus der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß; Bundestagsdrucksache 12/5008 vom 24.05.1993, Seite 15) wird deutlich, daß der mit der Sonderregelung des § 2 AsylbLG gewollte höhere Bedarf derjenigen Personen anerkannt wird, deren Verfahrensdauer länger als 1 Jahr beträgt. Aus der Bezugnahme auf den Bedarf dieser Leistungsberechtigten folgt somit nur die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes hinsichtlich des Umfanges der Leistungen.

Die Zulässigkeit der Gewährung von Sachleistungen folgt auch aus dem Aspekt der Verfahrensbezogenheit des Asylbewerberleistungsgesetzes und seiner Überlagerung durch § 53 AsylVfG.

3. Auch aus Gründen der Vermeidung einer ungleichen Behandlung ist die Gewährung in Form der Sachleistung zweckmäßig. Der Personenkreis der Leistungsberechtigten, die Leistungen im Fall des § 2 AsylbLG erhalten, ist, wie oben dargestellt, hinsichtlich des Bedarfes anders zu beurteilen, als die Leistungsberechtigten, denen die nach dem Bundessozialhilfegesetz erhöhten Leistungen nicht gewährt werden. Jedoch ist hinsichtlich der Form der Leistungsgewährung zwischen den genannten Personengruppen zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung nicht zu unterscheiden.

Die unterschiedliche Form der Leistungsgewährung in ein und derselben Unterkunft würde zu Spannungen unter den Asylbewerbern führen, die sich sehr nachteilig auf Ruhe und Ordnung und damit auf die Sicherheit in der Unterkunft auswirken könnten. Die "Beherrschbarkeit" der Asylbewerberunterkunft durch den Betreiber wäre beeinträchtigt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

I. Zu Artikel 1

1. Nr. 1

Diese Vorschrift ist eine Folgeänderung der Einfügung des § 2 Abs. 3 AsylbLG. Mit dem Wegfall des Hinweises auf die Vorschriften §§ 3 - 7 AsylbLG wird deutlich, daß das in § 3 und § 6 Satz 2 AsylbLG normierte Sachleistungsprinzip auch für Leistungen im Fall des § 2 AsylbLG gilt, soweit die Landesregierungen oder die obersten Landesbehörden dies nach § 2 Abs. 3 AsylbLG festlegen.

2. Nr. 2

§ 2 Abs. 3 AsylbLG eröffnet den Ländern einen breiten Gestaltungsspielraum. Soweit das übrige Landesrecht es zuläßt, können die Länder festlegen, ob die Leistungen in besonderen Fällen in Form der Sachleistung gewährt werden. In diesem Fall bestimmt sich der Umfang der Leistungen nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes, jedoch werden entsprechend § 3 und § 6 Satz 2 AsylbLG die Leistungen grundsätzlich in Form der Sachleistungen erbracht.

II. Zu Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit dieser Regelung wird dem Bedürfnis entsprochen, möglichst kurzfristig eine Klarstellung der Rechtslage herbeizuführen.